

Erfolg für die Lebenshilfe: Inklusiven Wahlrecht für alle in Baden-Württemberg

Das Wahlrecht für betreute Menschen wird durch das am Mittwoch, dem 14. Oktober 2020 im baden-württembergischen Landtag verabschiedete Gesetz dauerhaft verankert. Menschen mit Behinderung, die unter Vollbetreuung stehen, dürfen bei der Landtagswahl im März 2021 somit auf der neuen gesetzlichen Grundlage wählen.

Im Januar 2019 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der pauschale Ausschluss von Menschen mit Behinderung einer gerichtlich bestellten Betreuung nicht rechtmäßig ist.

Der Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg hat die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse gefordert und dazu eindeutig Stellung bezogen.

„Ich freue mich, dass endlich dieses Wahlgesetz beschlossen worden ist. Es hat schon viel zu lange gedauert. Schließlich haben wir die gleichen Rechte, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch“, so Peter Benzenhöfer, stellvertretender Landesvorsitzende der Lebenshilfe und Vorsitzender des Beirats Menschen mit Behinderung.

Bärbel Kehl-Maurer, Vorsitzende des Beirats Eltern und Angehörige teilt diese Freude: „Jeder Mensch soll wählen können – auch die Menschen mit Behinderung, niemand darf von diesem Recht ausgeschlossen sein. Das gehört zu einer Demokratie. Mit dem inklusiven Wahlrecht werden Gleichberechtigung und Teilhabe für die Menschen mit Behinderung ein Stück weit mehr Lebenswirklichkeit.“

Stuttgart, den 16. Oktober 2020

Bärbel Kehl-Maurer

Vorsitzende des Beirat Eltern und Angehörige im Landesverband Lebenshilfe
